



MERKBLATT

für Antragsteller, die eine allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine beschränkte Erlaubnis auf dem Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie, Physiotherapie oder Podologie beantragen

(gültig ab 01.01.2020)

Rechtliche Grundlagen:

Es gilt das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HeilprG) vom 17. Februar 1939 (BGBl III 2122-2) und die Erste Durchführungsverordnung zum HeilprG (1. DV HeilprG) vom 18. Februar 1939 (BGBl III 2122-1) in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer „die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will“. Ausübung der Heilkunde ist dabei „jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.

Die Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchst. i der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017 (Bundesanzeiger AT 22.12.2017 B5).
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HeilprG) vom 27. Januar 2010, Az.:32-G8584-2009/1-5 (AllMBI Nr. 2/2010), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 10. September 2012 Az.: 32-G8584.1-2012/22-1 (AllMBI 2012 S.642), enthält u.a. Hinweise zu:

- Erfordernis der Erlaubnis,
- Erlaubnisvoraussetzungen,
- Erlaubnisverfahren,
- Kenntnisüberprüfung,
- Kosten des Überprüfungsverfahrens,
- Gutachterausschuss.

Anmeldung:

Voraussetzungen

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben (für das Gebiet der Physiotherapie/Podologie ist zudem eine abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeut/Podologe nachzuweisen),
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen,
- die Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt bestanden haben (soweit erforderlich).

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

Antragstellung

Sie können Ihren Antrag zur Heilpraktikerüberprüfung beim Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt stellen, wenn dies der Ort Ihrer künftigen heilkundlichen Tätigkeit ist, oder Sie Ihren amtlichen Wohnsitz im Stadtgebiet Ingolstadt haben.

Dem Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Antragsformular** (das amtliche Formular des Gesundheitsamtes ist zu verwenden)
- vollständiger **Lebenslauf** (hand- oder maschinenschriftlich, tabellarisch oder Fließtext)
- **Personalausweis oder Pass bzw. Geburtsurkunde** (einfache Kopie)
- **Hauptschulabschlusszeugnis bzw. gleich- oder höherwertige Bildungsnachweise** (beglaubigte Kopie; Ausländische Bildungsnachweise sind nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt in Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Übersetzer einzureichen; Kosten hierfür werden nicht übernommen. Die Vorlage von Nachweisen über den Besuch von Heilpraktikerausbildungseinrichtungen ist nicht erforderlich.)
- **Berufsurkunde als Physiotherapeut/in und Podologe/in** (Ausländische Qualifikationsnachweise sind nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt in Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Übersetzer einzureichen; Kosten hierfür werden nicht übernommen. Die Vorlage von Nachweisen über den Besuch von Heilpraktikerausbildungseinrichtungen ist erforderlich. Die Urkunde muss im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.)
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O)** (Das Führungszeugnis ist beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt oder in Ihrer örtlich zuständigen Gemeinde zu beantragen und wird von dort innerhalb von ca. vier Wochen direkt an das Gesundheitsamt geleitet. Bei Antragsstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein; der Beleg über die Beantragung ist dem Gesundheitsamt am Tag der Anmeldung vorzulegen.)

- **Gesundheitszeugnis**, wonach Sie in gesundheitlicher, d.h. physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Berufsausübung als Heilpraktiker bzw. Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie geeignet sind
(Das Gesundheitszeugnis kann jeder niedergelassene Arzt – Ausnahme Zahnarzt – ausstellen. Es ist das Formblatt des Gesundheitsamtes (s. Antragsformular) zu verwenden; die Untersuchung darf bei Antragsstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen.)
- Nicht EU-Staatsangehörige haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen.
(Ist die/der ausländische Antragstellerin/Antragsteller nicht berechtigt, im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann die Erlaubnis versagt werden, da ein berechtigtes Interesse an deren Ausstellung fehlt.)
- Für die **Erlaubniserteilung auf Antrag**, muss zusätzlich der Abschluss eines Psychologiestudiums (Diplom- oder Masterstudiengang mit Prüfungsfach „Klinische Psychologie“) für den sektoralen Heilpraktiker auf dem Gebiet der Psychotherapie bzw. ein Zertifikat über 60 erfolgreich absolvierte Unterrichtseinheiten zum sektoralen Heilpraktiker auf dem Gebiet der Physiotherapie/Podologie vorgelegt werden.

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben:

- ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwalt-schaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf die heilkundliche Psychotherapie, Podologie oder Physiotherapie beschränkte Erlaubnis beantragen
- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben.
- Erklärung über die erstmalige Aufnahme der Heilpraktikertätigkeit in Ingolstadt, sofern Sie keinen amtlichen Wohnsitz im Stadtgebiet Ingolstadt haben (einschl. entsprechender Nachweise, z.B. Mietvertrag über Praxisräume, schriftl. Bestätigung einer bestehenden Praxis über eine Anstellung/Zusammenarbeit nach bestandener Prüfung, etc.)

Termine

Die Überprüfungen werden in Bayern einheitlich durchgeführt, und zwar jeweils **am dritten Mittwoch im März** sowie am **zweiten Mittwoch im Oktober**.

<p>Anmeldeschluss für die Überprüfung im März ist der 31. Dezember des Vorjahres, für die Überprüfung im Oktober der 30. Juni des laufenden Jahres.</p>
--

Die **frühestmögliche** Anmeldung kann für eine Prüfung im März jeweils ab dem **01. Juli** des Vorjahres und für eine Prüfung im Oktober ab **01. Januar** des gleichen Jahres erfolgen!

Durchführung der Kenntnisüberprüfung:

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Beide Teile stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. 2 – 4 Wochen vor dem Termin.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple-choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlich-praktischen Teil zugelassen.

Die *mündlich-praktische Überprüfung* dauert pro Person maximal 60 Minuten. Sie wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufes als Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie „eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Sie erhalten zeitnah einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen
- Grundkenntnisse psychischer Krankheiten
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (z.B. Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung)
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken
- Deutung grundlegender Laborwerte
- Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie

Beschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Beide Teile stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die *mündlich-praktische Überprüfung* dauert pro Person maximal 45 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Das Ergebnis wird Ihnen im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Sie erhalten zeitnah einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Wer die **eingeschränkte Überprüfung** zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der **Psychotherapie** beantragt, muss, "um nicht die Gesundheit der Bevölkerung zu gefährden, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen" sowie "auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild" nachweisen und "die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln".

Der Überprüfungskandidat hat danach nachzuweisen, dass er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, sowohl differenzialdiagnostisch wie auch hinsichtlich des Ausmaßes der Ausprägung zu erkennen und diese ferner von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass Patienten durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleiden. In diesem Zusammenhang sind auch Grundkenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit der **Erlaubniserteilung auf Antrag**, ohne Durchführung einer schriftlichen oder mündlich-praktischen Überprüfung. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Psychologiestudiums (Diplom oder Master). Wobei das Fach „Klinische Psychologie“ Bestandteil der Abschlussprüfung gewesen sein muss.

Beschränkte Erlaubnis (Physiotherapie/Podologie)

Physiotherapeuten/Podologen, die die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie/Podologie ausüben wollen, können eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis beantragen.

Die Erlaubniserteilung erfolgt ausschließlich auf Antrag, ohne Durchführung einer schriftlichen oder mündlich-praktischen Überprüfung. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist die Vorlage eines Zertifikates über 60 erfolgreich absolvierte Unterrichtseinheiten zum sektoralen Heilpraktiker für Physiotherapie/Podologie und eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Physiotherapeuten/Podologen.

Berufsbezeichnungen:

Berufsbezeichnung für Inhaber einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz

Der/Die Inhaber/in einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Berufsbezeichnung „**Heilpraktiker/Heilpraktikerin**“.

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz

Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz darf die Bezeichnung „Psychotherapeut“ von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.

Bei einer Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz darf die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ somit nicht geführt werden.

Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind.

Eine gesetzliche Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis besteht nicht. Deshalb fehlt auch die Befugnis, das Führen bestimmter Berufsbezeichnungen behördlicherseits vorzuschreiben oder verbindlich zu empfehlen. Die Entscheidung, welche Berufsbezeichnungen straf- oder wettbewerbsrechtlich relevant sind, ist deshalb allein den Gerichten vorbehalten.

Unbedenklich ist aus Sicht des Gesundheitsamtes jedenfalls die – nicht abzukürzende – Berufsbezeichnung „**Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie**“, wenn dabei in gleicher Intensität (z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktikererlaubnis als auch deren Einschränkung auf das Gebiet der Psychotherapie zum Ausdruck kommt.

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Physiotherapie/Podologie beschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz

Die „Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie“ berechtigt nicht dazu, die Berufsbezeichnung **Heilpraktiker** zu führen. Das unbefugte Führen von Berufsbezeichnungen ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind (§ 132 a Abs. 1 Nr. 2 Var. 5 Abs. 2 StGB).

Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Berufsbezeichnung „**Heilpraktiker/-in, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie/Podologie**“ empfohlen werden.

Kostenaufstellung

(gültig ab 01.01.2020)

Rücknahme des Antrages vor Abgabetermin	30,00 €	Verwaltungsgebühr
Rücknahme des Antrages nach Abgabetermin	50,00 €	Verwaltungsgebühr
Ablehnung wegen Nichtteilnahme an der angemeldeten Prüfung	75,00 € + 2,76 €	Verwaltungsgebühr Zustellung
Rücknahme nach erfolgloser Teilnahme an der schriftlichen Prüfung	250,00 € + 75,00 €	schriftliche Prüfung Verwaltungsgebühr
Ablehnung nach erfolgloser Teilnahme an der schriftlichen Prüfung	250,00 € + 100,00 € + 2,76 €	schriftliche Prüfung Verwaltungsgebühr Zustellung
Rücknahme nach erfolgloser Teilnahme an der mündlichen Prüfung	250,00 € + 250,00 € + ca. 100,00 € + 90,00 €	schriftliche Prüfung mündlich-praktische Prüfung Aufwandsentschädigung für Beisitzer Verwaltungsgebühr
Ablehnung nach erfolgloser Teilnahme an der mündlichen Prüfung	250,00 € + 250,00 € + ca. 100,00 € + 120,00 € 2,76 €	schriftliche Prüfung mündlich-praktische Prüfung Aufwandsentschädigung für Beisitzer Verwaltungsgebühr Zustellung
Erlaubnis nach erfolgreicher Teilnahme an der Prüfung	250,00 € + 250,00 € + ca. 100,00 € + 120,00 € 2,76 €	schriftliche Prüfung mündlich-praktische Prüfung Aufwandsentschädigung für Beisitzer Verwaltungsgebühr Zustellung
Erlaubnis ohne Prüfung (auf Antrag)	120,00 € 2,76 €	Verwaltungsgebühr Zustellung
Bestätigung (Zertifikat/Schmuckurkunde) zum Erlaubnisbescheid	45,00 € + 2,76 €	Gebühr Zustellung
Terminverschiebung vor Abgabetermin (auf Wunsch des Antragstellers)	30,00 €	Verwaltungsgebühr
Terminverschiebung nach Abgabetermin (auf Wunsch des Antragstellers)	50,00 €	Verwaltungsgebühr

In den Fällen, in denen ausschließlich mündlich geprüft wird, entfallen die Gebühren für die schriftliche Prüfung.

Hinweis:

Eine Vorauszahlung bei Anmeldung ist nicht erforderlich.

Der Gesamtbetrag wird in Rechnung gestellt, sobald Sie nach erfolgreicher Überprüfung die Erlaubnis erhalten. Ansonsten wird das Verfahren abgeschlossen und die Gebühr entsprechend dem Verfahrensstand ermäßigt. Sie können danach erneut einen Antrag auf die Erlaubnis stellen. Die Zahl der Wiederholungen ist derzeit nicht beschränkt.

Akteneinsicht:

Wenn Sie Akteneinsicht in die Überprüfungsunterlagen nehmen wollen, sollten Sie am besten vorher einen Termin mit dem Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt vereinbaren (Telefon: 0841/305-1448). Die Möglichkeit der Akteneinsicht endet mit Ablauf der Widerspruchsfrist.

Niederlassung im Stadtgebiet Ingolstadt:

Die tatsächliche selbständige Berufsausübung bzw. Praxiseröffnung ist dem Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt (Esplanade 29, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305 – 1482), spätestens am Tag der Eröffnung bzw. Aufnahme der Tätigkeit zu melden (Art. 12 Abs. 2 GDVG).

Wer der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 GDVG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EUR belegt werden.

Über Abrechnungsmodalitäten wie beispielsweise mit Krankenkassen etc. kann das Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt keine Auskünfte erteilen.

Hinweise:

Aufgrund der eingeschränkten Behandlungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland benötigt jede Person, die nicht Arzt ist und die Heilkunde ausüben will, eine Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 HeilprG).

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn diese im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HeilprG).

Hierbei müssen aber nicht alle vorgenannten Begriffsmerkmale erfüllt sein, es genügt teilweise bereits ein einzelnes Faktum, z. B. die Feststellung von Krankheiten; auch ist es nicht von Bedeutung, welche Heilmethodik (Schulmedizin, Naturheilverfahren oder Psychotherapie) angewandt wird.

Der Besuch einer Heilpraktikerschule ist nicht notwendig. Dem Gesundheitsamt ist es nicht möglich, über die verschiedenen Ausbildungseinrichtungen für Heilpraktiker Auskunft zu geben. Grundsätzlich sind alle diese Schulen rein privater Natur, eine Überwachung hinsichtlich ihrer Lehrpläne, Dozenten, etc. erfolgt nicht.

Der Begriff „sittliche Zuverlässigkeit“ ist im Zusammenhang mit der Berufsausübung zu sehen. Sie stellt eine persönliche Eigenschaft dar, die einen Maßstab für die künftige ordnungsgemäße Berufsausübung bietet. Ob die/der Bewerberin/Bewerber das Fehlen dieser Eigenschaft zu vertreten hat, ist unerheblich. Dies bedeutet, dass nicht nur schwere sittliche oder strafrechtliche Verfehlungen zur Ablehnung führen können, sondern auch leichte Fehler und Verstöße, die für sich alleine zu keiner Unzuverlässigkeit führen würden, bei Häufung aber den Schluss zulassen können, dass die/der Bewerberin/Bewerber nicht die Gewähr für eine künftig ordnungsgemäße Berufsausübung bietet.

Allein das Fehlen strafrechtlicher Verurteilungen beweist nicht die sittliche Zuverlässigkeit. Bei der Antragstellung hat die/der Bewerberin/Bewerber eine Erklärung abzugeben, ob gegen sie/ihn derzeit ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Die Amtssprache ist deutsch (Art. 23 Abs. 1 BayVwVfG). Hieraus und aus der Tatsache, dass das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wie vorstehen den Nachweis einer „hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache“ als integralen Bestandteil der Überprüfung festgelegt hat, folgt, dass grundsätzlich keinerlei sprachliche Hilfsmittel (Wörterbücher u. ä.) zur Überprüfung zugelassen sind. Dies gilt insbesondere auch für Bewerberinnen/Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache.

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis sind die unteren Verwaltungsbehörden, hier das Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt (§ 3 Abs. 1 1. DV HeilprG).

Die örtliche Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei der Behörde, in deren Bezirk die/der Bewerberin/Bewerber die Heilpraktikertätigkeit erstmals ausüben möchte (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG). Sie versichern auf dem Antrag, dass der Ort Ihrer erstmaligen Heilpraktikertätigkeit das Stadtgebiet Ingolstadt sein soll. Die einmal erteilte Erlaubnis gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Sie berechtigt grundsätzlich zur Ausübung des Heilpraktikerberufes, eine gesonderte Niederlassungserlaubnis ist nicht notwendig.

Das Heilpraktikergesetz und die hierfür ergangenen Durchführungsverordnungen sind Bundesrecht. Daraus resultierend gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland können aber die geforderten Nachweise, die Kosten und insbesondere auch die Kenntnisüberprüfungen verschieden sein.

Ihr Ansprechpartner im Gesundheitsamt:

Frau Sagrauske

Stadt Ingolstadt
Gesundheitsamt
Esplanade 29
85049 Ingolstadt

Telefon: (0841) 305 - 1448
Fax: (0841) 305 - 1469
E-Mail: gesundheitsamt@ingolstadt.de